

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 25 · Vetschau/Spreewald, den 11. November 2015 · Nummer 9

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) Seite 2
- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2015 Seite 2
- Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung Gehweg Suschow bis Müschen Seite 5
- Schulentwicklungsplanung der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 08.10.2015 Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Ge-setzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 10], S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenver-sammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbe-steuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern für das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | Grundsteuer A | 285 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | Grundsteuer B | 394 v. H. |
| 1.3 | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 4 der Haushaltssatzung vom 23.03.2015 der Stadt Vetschau/Spreewald außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 12.10.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2015

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) und des Kommunalabga-bengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbands-beiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsver-bände (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerun-terhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500), in der Fassung der 1. Än-derung vom 06. Februar 2014 (Amtsblatt für das Land Branden-burg – Nr. 12 vom 26. März 2014, S. 438), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlich-keiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhal-tungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlageung

der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2015 = 0,00113 €. Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 12.10.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald (Aufgabenträger) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Leistungen erbringen.

Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter.

§ 2 Kostentragung und Kostenschuldner

(1) Die Einsätze in § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich soweit in § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Aufgabenträger zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, dass geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese den Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenersatz für sonstige Leistungen der Feuerwehr, Kostenschuldner

(1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über die im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen, werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

(2) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatzmaßstab

(1) Der Maßstab für den Kostenersatz sind die Art und die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Material sowie die Dauer der Inanspruchnahme.

Bei der Stellung von Brandsicherheitswachen sind die eingesetzten Kräfte und die Dauer der Inanspruchnahme der Berechnungsmaßstab für den Kostenersatz.

Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte, Fahrzeuge, Material sowie Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Leitstelle, der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

Bei sonstigen Leistungen, die im Feuerwehrgerätehaus erbracht werden, die tatsächliche Dauer, soweit im § 7 dieser Satzung – Kostensätze - keine Festkosten benannt werden.

Bei Einsätzen, welche die besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.

(3) Die Kosten des Einsatzes werden minutengenau abgerechnet.

§ 5

Entstehung des Anspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen sowie Geräten, mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, ansonsten mit dem Beginn der Leistung.

§ 6

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Vom Ersatz der Kosten kann im Einzelfall entsprechend § 45 Abs. 4 des BbgBKG oder wenn dies auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist, abgesehen werden.

(3) Beim Auslösen des Fehlalarms einer neuen Brandmeldeanlage nach § 2 Abs. 2 h dieser Satzung, wird dem Betreiber zweimalig Kostenfreiheit gewährt.

(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald können Fahrzeuge und Geräte im Rahmen von Ausbildungen und Übungen unter Voraussetzung des Ersatzes der Sachkosten nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtwehrlführer.

§ 7

Kostensätze

| Personal | | € je Stunde | € je Minute |
|---|-----------|-------------|-------------|
| Brandsicherheitswache | | 32,50 | 0,54 |
| Löschfahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald | | | |
| | | € je Stunde | € je Minute |
| Für Löschfahrzeuge (TLF/HLF/LF) der Stadt Vetschau/Spreewald | | | |
| gilt der pauschale Stundensatz von | | 325,00 | 5,42 |
| Tragkraftspritzenfahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spr. | | | |
| | | € je Stunde | € je Minute |
| Für Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF/TSF-W) der Stadt Vetschau/Spreewald | | | |
| gilt der pauschale Stundensatz von | | 304,00 | 5,07 |
| Fahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald | | | |
| | | € je Stunde | € je Minute |
| Einsatzleitwagen | ELW | 328,00 | 5,47 |
| Vorausrüstwagen | VRW | 344,00 | 5,73 |
| Gerätewagen | GW | 224,00 | 3,73 |
| Drehleiter | DLK 23-12 | 335,00 | 5,58 |
| Mannschaftstransportwagen | MTW | 199,00 | 3,32 |
| Kommandowagen | KdoW | 46,00 | 0,77 |

Besondere Hilfeleistungseinsätze

Bei sonstigen Leistungen nach § 3 dieser Satzung wie z. B.:

1. Abpumpen von Wasser aus Gebäuden
2. Rettung von Tieren
3. Reinigung von Verkehrsflächen
4. Entfernen von Insekten

erfolgt die Berechnung nach den eingesetzten Fahrzeugen, Material und Einsatzkräften sowie dem Zeitaufwand.

Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage

Fehlalarm einer Brandmeldeanlage gem. § 45 Abs.1, Nr. 8 BbgBKG – **pro Alarm 300,00 €**

Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmittel wie z. B. Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Schaumbildner, Löschwasser, Wespenex u. ä. werden zu den Tagespreisen berechnet.

Sondergeräte für den Gefahrgutbereich

Für alle Ausrüstungsgegenstände die im Gefahrguteinsatz kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr zu gebrauchen sind, wird der Wiederbeschaffungswert zum aktuellen Marktpreis in Ansatz gebracht.

§ 8

Fremdleistungen

Die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, wie z.B.

- Bauhof,
- Kehrmaschine,
- Entsorgungsdienste,
- Kranfahrzeuge,
- Containerdienste,
- Bergungsdienste,
- Transportunternehmen,
- Busse

und andere mögliche Leistungen, werden gemäß der Inanspruchnahme und der dementsprechenden Rechnung des leistenden Unternehmens in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 04.11.15



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Stadt Vetschau/Spreewald

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung

Hier: Gehweg Suschow – bis Müschen

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), werden die nachstehenden Straßen in der Stadt Vetschau/Spreewald dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten alle genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

A. Lagebeschreibung:

Gehwege im OT Suschow

- 1 - in der Ortsdurchfahrt(OD) der Landesstraße L 54, ab Suschower Hauptstr. 38 A auf der rechten Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald) bis zur 2. Einmündung Gasse
- 2 - ab Gasse 2-2A/Ende der Bebauung bis L 54
- 3 - an der L 54, vom Suschower Dorfgraben (Höhe Querungshilfe in der Fahrbahn) bis zur Gemeindegrenze Burg(Spreewald), hier bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ, auf der linken Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald)

A.a. Lage der Straßen:

1. **Gehweg in der Ortsdurchfahrt(OD) der Landesstraße L 54, ab Suschower Hauptstr. 38 A auf der rechten Straßenseite in Richtung Burg (Spreewald) bis zur 2. Einmündung Gasse**
 - Länge ca. 361,5 m und eine Breite von 1,90 m bis 2,50 m, mit einer Entwässerungsanlage von ca. 170 m Länge und einer Breite von 0,50 m – 1,30 m (sh. Anlage 1 – Teilobjekt 1)
2. **Gehweg, ab Gasse 2/2 A (Ende der Bebauung in Richtung Graben) bis L 54**
 - 1. Teilstrecke (ab Gasse2/2A – vom Ende der Bebauung in Richtung Feldzufahrt)
Länge: ca. 127 m,

Breiten: Fahrbahn ca. 3,80 m breit mit beidseitigem Bankett von 1,00 m und Entwässerungsanlage auf südlicher Seite mit einer Breite von 1,50 m (sh. Anlage 1 – Teilobjekt 3)

- 2. Teilstrecke (parallel zum Graben)

Länge: ca. 140 m,

Breiten: Fahrbahn ca. 2,50 m breit mit beidseitigem Bankett von 0,50 m (sh. Anlage 1 – Teilobjekt 3)

3. Gehweg an der L 54, vom Suschower Dorfgraben (Höhe Querungshilfe in der Fahrbahn) bis zur Gemeindegrenze Burg (Spreewald), hier bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ, auf der linken Straßenseite in Richtung Burg (Spreewald)

1. Teilstrecke (ab Suschower Dorfgraben bis Anschluss an die Landesstraße L 541)

Länge: ca. 272 m

Breiten: Gehweg ca. 2,00 m bis 2,50 m breit mit beidseitigem Bankett von 0,50 m ab Suschower Dorfgraben auf ca. 147 m Länge und einer Entwässerungsanlage nach Einmündung „Am Wiesenteich“ bis zum Anschluss an die L 541 mit einer Länge von ca. 85 m und einer Breite von ca. 0,50 m (sh. Anlage 1 – Teilobjekt 4)

2. Teilstrecke , entlang Suschower Hauptstraße 26 und 27

Länge: ca. 107 m,

Breiten: Gehweg ca. 2,00 m bis 2,50 m breit mit einer Entwässerungsanlage bis zu einer Breite von 0,50 m (sh. Anlage 1 – Teilobjekt 4)

3. Teilstrecke, ab Ende der 2. Teilstrecke bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ

Länge: ca. 1.559 m,

Breiten: Gehweg ca. 2,50 m breit mit beidseitigem Bankett von 0,50 m, teilweise mit einer Böschung auf einer Länge von ca. 1.435 m zw. Gehweg u. Fahrbahn der L 54 mit einer Breite von ca. 0,50 m bis zu 1,50 m (sh. Anlage 1 – Teilobjekt 4)

A.b. Grundstücke:

Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Grundstücksplan aufgelistet.

Die Einsicht in den Lageplan kann bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 311, in der Zeit vom

12.11.2015 bis einschließlich 03.12.2015

zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr oder
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 035433/ 777-14) erfolgen.

B. Widmungsinhalt:

B. a. Einstufungen:

Die unter Punkt 1. der Lagebeschreibung genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Landesstraßen gemäß § 3 (1) Punkt 1 BbgStrG eingestuft.

Alle genannten Verkehrsflächen unter den Punkten 2. und 3. der Lagebeschreibung werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 (1) Punkt 4 BbgStrG eingestuft.

B.b. Widmungsbeschränkungen:

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG als Gehweg wird bestimmt:

- Für den im OT Suschow in der Ortsdurchfahrt(OD) der Landesstraße L 54, ab Suschower Hauptstr. 38 A auf der rechten Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald) bis zur 2. Einmündung Gasse verlaufenden Gehweg.

(sh. Anlage – Teilobjekt 1)

Nach § 3 (5) Punkt 2 BbgStrG werden als beschränkt-öffentliche Wege mit der Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG als Gehwege bestimmt:

- ab Gasse 2/2 A (Ende der Bebauung bis Feldzufahrt) mit den Zusätzen „Radfahrer frei“ und „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ (sh. Anlage – Teilobjekt 3)
- nach der Feldzufahrt bis L 54, parallel zum Graben mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ (sh. Anlage – Teilobjekt 3)
- an der L 54, vom Suschower Dorfgraben (Höhe Querungshilfe in der Fahrbahn) bis zur Gemeindegrenze Burg(Spreewald), hier bis zur Brücke über das Greifenhainer Fließ, auf der linken Straßenseite in Richtung Burg(Spreewald) mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ (sh. Anlage – Teilobjekt 4)

B.c. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Vetschau/Spreewald

B.d. Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen.

Vetschau/Spreewald, 29.10.15

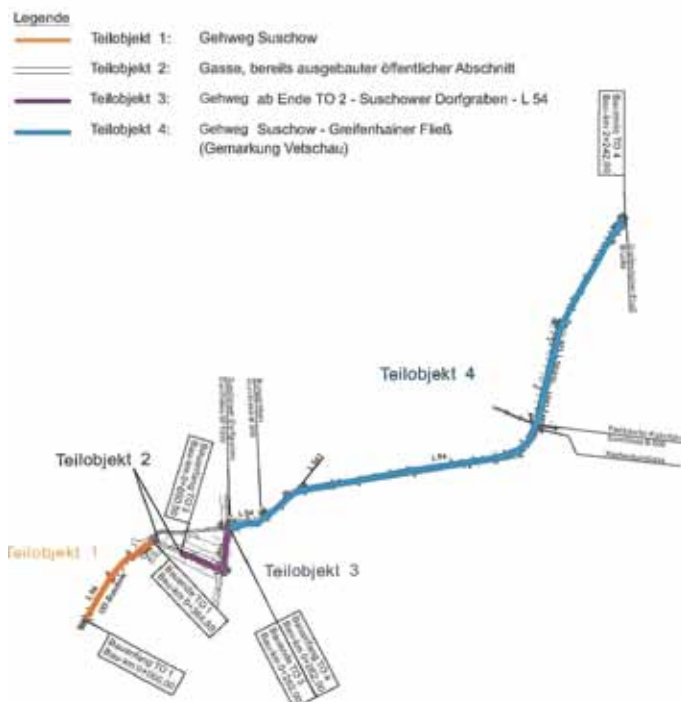
Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage:

Anlage 1: Übersichtsplan Gehweg Suschow bis Müschen

Anlage 1: Übersichtsplan Gehweg Suschow bis Müschen



Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ der Stadt Vetschau/ Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat mit Beschluss vom 08.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltsprüfung gem. § 3 BauGB, (in der „großen Variante“ mit zwei Baufeldern) zur Offenlage bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst ausschließlich Innenbereichsflächen (s. Anlage) und wird begrenzt: im Osten – kleine Bahnhofstraße

im Süden – W.- Pieck-Straße

im Westen – Bahnhofstraße

im Norden – Hausgärten der Bahnhofstraße 13.

Mit dem Bebauungsplan soll die Versorgungsfunktion der Innenstadt gestärkt werden, indem ein Lebensmittelmarkt mit einem Voll-Sortiment an Waren des täglichen Bedarfs innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt angesiedelt wird.

Mit Realisierung des Projektes wird das ehemalige Kulturhaus, welches als Ruine das Ortsbild beeinträchtigt, beseitigt. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Bebauungsplan Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ in der Fassung August 2015 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit

vom 23.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

| | |
|------------|---|
| Montag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie |
| Freitag | von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen derzeit keine umweltbezogenen Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung können unter:

www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Vetschau/Spreewald, 26.10.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald für den OT Ogrosen

über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Entwurf: August 2015)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat mit Beschluss vom 08.10.2015 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Ogrosen gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst teilweise die Flurstücke 75/1 und 93/3 sowie vollständig die Flurstücke 76/2 und 109/1 (siehe Darstellung Grafik). Zufahrt und Zugang erfolgen von der Landesstraße L 52 (Ogrosener Dorfstraße).

Mit dem Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet für die Erweiterung eines Betriebsstandortes festgesetzt und damit die Umnutzung bestehender Lagerhallen ermöglicht werden.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in Form einer Öffentlichen Auslegung des Entwurfes für die Dauer eines Monats.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ (Fassung August 2015), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht, liegt in der Zeit

vom 23.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|-------------------|--|
| Montag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie |
| Freitag | von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alle Unterlagen können auch eingesehen werden unter:
www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Landschaftsplan zum FNP 2006
- Vorgaben zum Landschafts- und Naturschutz
- Schallimmissionsprognose der Eurofins Umwelt Ost GmbH vom 28.05.2015
- Stellungnahme LUGV zur Schallimmissionsprognose vom 17.06.2015
- Behandlung der immissionsschutzrechtlichen Belange Lärm
Stellungnahmen zum Planvorentwurf VBP (frühzeitiges Beteiligungsverfahren):
- Landkreis OSL vom 31.03.2015
- Behandlung der Belange der Niederschlagsentwässerung, des Denkmalschutzes, des Lärmschutzes, der Eingriffsregelung, des Artenschutzes, zur Art der internen Ausgleichsmaßnahmen, des Gehölzschutzes und des Gewässerschutzes
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 30.03.2015
- Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung

- LUGV vom 31.03.2015
- Belange des Lärmschutzes
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 25.03.2015
- Belange der Landwirtschaft
- Untere Forstbehörde vom 19.03.2015
- Belange von Waldflächen
- Wasser- und Bodenverband vom 11.03.2015
- Belange der Niederschlagsentwässerung und des Gewässerschutzes
- BLDAM vom 31.03.2015
- Belange des Bodendenkmalschutzes
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 01.04.2015
- Belange des Artenschutzes und der Eingriffsregelung

Übersichtsplan Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“



Vetschau/Spreewald, 26.10.2015

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Ogrosen

über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/ Spreewald (Stand August 2015)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat mit Beschluss vom 08.10.2015 den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ (siehe Darstellung Grafik).

Mit der 6. Änderung des FNP im Parallelverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erreicht werden.

Im Rahmen des Parallelverfahrens kann gemäß des Abschichtungsgrundsatzes nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Umweltprüfung auf das Bebauungsplanverfahren beschränkt werden. Für die Belange des Umweltschutzes wurde daher auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Umweltprüfung

gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in Form einer Öffentlichen Auslegung des Entwurfes für die Dauer eines Monats.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung August 2015), bestehend aus der Planzeichnung, dem Änderungsblatt Landschaftsplan und der Begründung, liegt in der Zeit

vom 23.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|--------------|---|
| Montag von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |

| | |
|----------------|---|
| Mittwoch von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie |
| Freitag von | 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alle Unterlagen können auch eingesehen werden unter: www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Landschaftsplan zum FNP 2006
- Vorgaben zum Landschafts- und Naturschutz
Stellungnahmen zum Planvorentwurf 6. Änderung FNP (frühzeitiges Beteiligungsverfahren):
- Landkreis OSL vom 31.03.2015
- Behandlung der Belange des Denkmalschutzes, des allgemeinen Naturschutzes, des Gehölzschutzes und des Gewässerschutzes
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 30.03.2015
- Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 25.03.2015
- Belange der Landwirtschaft
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 01.04.2015
- Belange des Artenschutzes und der Eingriffsregelung

Vetschau, den 26.10.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Übersichtsplan Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtswirksamer FNP 2006



Planänderungsbereich 2015



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über den Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind- energie für das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald (Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie soll der Steuerung der Nutzung von Windenergie für das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald dienen, im Ergebnis Windeignungsgebiet(e) festlegen und eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die verbleibenden Flächen außerhalb der Windeignungsgebiete erreichen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, 26.10.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Schulentwicklungsplanung der Stadt Vetschau/Spreewald



Schulzentrum „Dr. Albert Schweitzer“ Vetschau/Spreewald

Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 mit Prognosen bis zum Schuljahr 2033/34

Stand: Oktober 2015

1. Veranlassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 7. Mai 2015 das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Vetschau/Spreewald“ als strategisches Handlungskonzept und Planungsgrundlage für die Stadtentwicklung bis zum Jahr 2030 beschlossen. Beide Schulstandorte sind fest in den Planungen miteinbezogen worden.

Eine hohe Priorität wird dabei der Entwicklung des Schulzentrums „Dr. Albert Schweitzer“ zu einem Bildungs- und Familienzentrum beigemessen. Die Haushaltsplanung der Stadt Vetschau sieht dafür in den Jahren 2016 - 2018 beträchtliche Investitionen vor.

Für die Entwicklung des Schulstandortes Missen ist im Zuge der Weiterführung der ländlichen Entwicklung und der Umsetzung der energetischen Sanierung bestehender sozialer Bauten die Sanierung der Turnhalle vorgesehen.

Das Schulzentrum Vetschau mit dem offenen Ganztagsbetrieb ist zu einem Ort des Lernens und Lebens geworden, welches die Individualität der Kleinstadt Vetschau mit den dörflich geprägten Ortsteilen widerspiegelt und auch prägt. Eben diese Gesamtheit wird auch von SchülerInnen und Eltern der Nachbarkommunen sehr geschätzt. So soll neben der modernen 3-Feld-Solarsporthalle samt Schulsport- und Freizeitanlage ein neues Mehrzweckgebäude entstehen, welches Platz für eine verbesserte Qualität der Schulspeisung, der Weiterentwicklung der erfolgreichen inklusiven Bildung speziell von Schülern mit dem Förderbedarf „Lernen“ und einer verbesserten Qualität der Ganztagsangebote 1-10 inklusive Hortbetreuung bietet.

Neben dem Bereich „Schule“ sieht die Planung auch die Weiterentwicklung des Schulzentrums zu einem Familienzentrum mit Blick auf außerschulische Bildungs- und Kulturangebote in und um Vetschau vor. So sollen auch die Stadtbibliothek, das Kinder- und Jugendfreizeithaus sowie Bildungs- und Freizeiträume für Familien und Senioren hier integriert werden. Bereits heute stehen einzelne Bereiche des Schulzentrums außerhalb der Unterrichtszeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zur Stabilisierung des Schulbetriebes an der Vetschauer Oberschule wurde das Vorhaben „Ganztagspezifische Sanierung des denkmalgeschützten Schulgebäudes mit Hortanbau Grundschule Missen“ im Jahr 2010 vollendet.

Auf der Basis der jüngsten voraus gehenden Schulstatistik wurde für die Stadt Vetschau/Spreewald eine Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum Schuljahr 2015/16 - 2019/20 mit Prognosen bis ins Schuljahr 2033/34 erstellt.

Um Planungssicherheit für Investitionen zu erlangen, soll dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz sowie den betroffenen Nachbarkommunen diese Schulentwicklungsplanung zur Kenntnis gegeben und Einvernehmen hergestellt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Entscheidungskriterien

Die Erstellung einer Schulentwicklungsplanung ergibt sich aus der gesetzlichen Grundlage des § 102 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2014:

Grundsätze der Schulentwicklungsplanung

Schulentwicklungsplanung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie haben mit den kreisangehörigen Schulträgern Benehmen herzustellen.

Gemeinden, Ämter und Schulverbände können einen Schulentwicklungsplan für die von ihnen getragenen Schulen aufstellen. Sie haben mit dem Landkreis Benehmen herzustellen.

Schulentwicklungspläne bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch das für die Schule zuständige Ministerium.

Weitere Gesetze und Verordnungen, die zu beachten sind:

- Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I vom 02.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2010
- Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation vom 27.03.2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29.04.2015

Grundsätze für Klassenneubildungen

Klassen werden auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Abweichungen können auf Antrag der Schulleitung und in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

Für die Grundschulen gilt ein Frequenzrichtwert von:

23 Schülern und die Bandbreite von 15 bis 28 Schülern

In der Sekundarstufe I (Sek I) beträgt der Frequenzrichtwert:

25 Schüler und die Bandbreite von 20 bis 28 Schülern

Abweichend davon dürfen an Oberschulen mit insgesamt mindestens 24 Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zwei Klassen eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die Oberschule noch über Klassen in der Sek I verfügt und die einzige Schule mit einer Sek I in dem Gebiet der Gemeinde ist.

- Verwaltungsvorschrift über Ganztagsangebote in allgemein bildenden Schulen vom 21.04.2011, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift am 19.03.2012
- Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) vom 31.07.2000

Inklusive Bildung:

- Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule vom 02.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.04.2015
- Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I vom 02.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2010
- Sonderpädagogikverordnung vom 02.08.2007, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.07.2009

Für die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler, den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Regelschule ... sind insbesondere vorgenannte Verordnungen relevant:

In Klassen mit gemeinsamem Unterricht sollen nicht mehr als 23 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, wovon nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben sollen

3. Betrachtung der derzeitigen Situation

3.1 Entwicklung seit 2009/2010: Erweiterung der Einzugsgebiete und umfängliche Investitionen

Vorausschauend auf die demografische Entwicklung wurden bereits mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 die Grundschule und die Oberschule zu einer „Oberschule mit integriertem Grundschulteil“ zusammen geführt. Ergänzend mit Hort, der neuen 3-Feld-Solarsporthalle, den sanierten

Schulhöfen, dem Freizeitbereich mit Schulsozialarbeit und den Schulsport- und Freizeitsportanlagen mit dem öffentlich zugänglichen Spielplatz ist ein von Schülern, Eltern und Lehrern geschätztes „Schulzentrum Dr. Albert Schweitzer“ entstanden. Auch hier war Vetschau „Vorreiter in Südbrandenburg“. Dass dieser Schritt zum Erhalt kleinstädtischer Oberschulen richtig war, beweist u. a., dass auch die Nachbarkommunen Burg und Calau den gleichen Weg begangen sind bzw. diesen beabsichtigen.

Im Jahr 2006 wurde der Schulbetrieb in der Oberschule Kolkwitz eingestellt. Der Antrag des Schulträgers Amtsgemeinde Kolkwitz im Jahr 2009 auf Wiedereröffnung der Schule wurde seitens des MBS u. a. mit der Begründung abschlägig beantwortet, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebes die Standorte in Burg und Vetschau gefährde.

Dies sind Tatsachen und Gründe für die Stadt Vetschau gewesen, auch weiterhin für die Vetschauer Oberschule verlässlich mit Zugängen aus der Gemeinde Kolkwitz rechnen zu können.

Mit der Planungssicherheit, dass die Abgänger aus den Grundschulen Krieschow, Kolkwitz, Missen und Vetschau in Höhe der durchschnittlichen Quote der letzten Jahre die Sek I der Vetschauer Oberschule anwählen, konnte Vetschau davon ausgehen, dass mindestens bis zum Schuljahr 2033/34 unter der Voraussetzung gleichbleibender gesetzlicher Regelungen verlässlich zwei siebte Klassen gebildet werden können.

Mit dem Verlust des Status Grundzentrum und der Schließung des Vetschauer Gymnasiums im Jahr 2006 wurde immer wieder seitens des Landes Brandenburg bekräftigt, dass Vetschau eben genau deswegen bei allen Planungen mit einer weiterführenden Schule rechnen könne.

Um eine Stabilisierung der Vetschauer Oberschule zu erreichen, wurde das Vorhaben „Ganztagspezifische Sanierung des denkmalgeschützten Schulgebäudes mit Hortanbau Grundschule Missen“ in Gang gesetzt. Aus der kleinen Dorfschule entwickelte sich in einem jahrelangen Prozess die VHGM Missen, die von Anfang an Konsultationseinrichtung des Landes Brandenburg ist und das Modell der VHGM wesentlich mit vorantrieb. In die Sanierung sind Mittel aus mehreren Förderprogrammen und beträchtliche städtische Eigenmittel in Summe von 1,8 Mio. € geflossen.

Das Ergebnis der letzten Schulvisitation im Januar 2015 bestätigt, dass der Erhalt einer kleinen Grundschule im ländlichen Raum die richtige Entscheidung war, auch in Bezug auf eine Beschulung von „inklusive Schülern“

3.2. Schulgebäude und -anlagen, Schulkonzepte

3.2.1 Oberschule 1 - 10 im Schulzentrum Dr. Albert-Schweitzer

Schulgebäude und -anlagen

Die Oberschule 1 - 10 besteht aus folgenden Gebäuden:

- Grundschulteil (ehemalige Grundschule) mit Speiseraum und Hort
- Oberschulteil (ehemalige Oberschule) mit Freizeitbereich Klassenstufe 5 - 10 und Sozialarbeit an Schule

Das Gebäude des Grundschulteils ist ein Bau aus dem Jahr 1979 und wurde 2002 umfänglich saniert. Die Räumlichkeiten erlauben eine 2 - 3-zügige Beschulung. Aufgrund zunehmender inklusiver Beschulung und Teilungsunterricht ist das Raumkonzept in stetiger Veränderung.

Im Seitentrakt ist der Hort mit 130 Betreuungsplätzen integriert. Die Hortkinder der 1. Klassenstufe werden in einer Kita betreut. Der Pausenhof wurde im Jahr 2007 komplett neu gestaltet.

Das Gebäude des Oberschulteils ist ein Bau aus dem Jahr 1963 und wurde 2002 teilsaniert. Die Räumlichkeiten erlauben eine 2 - 3-zügige Beschulung. Der Pausenhof wurde im Jahr 2010 komplett neu gestaltet. Im Jahr 2010 wurden ebenfalls für Sozialarbeit an der Schule und den Freizeitbereich Räume geschaffen.

Im Zuge des geplanten Erweiterungsbaus (Mehrzweckgebäude mit Aula/Speiseraum, Stadtbibliothek, Jugendfreizeiträume, etc.) soll dieses Gebäude energetisch saniert werden. Die moderne Schulsport- und Freizeitsportanlage wurde im Jahr 2007 durch eine 3-Feld-Solarsporthalle komplettiert.

Schulkonzept

Seit 2005/06 arbeitet die Oberschule 1 - 10 als Ganztagschule in der offenen Form.

Von den 423 Schülern der Klassenstufen 1 - 10 nehmen 70 % der Grundschüler und 83 % der Oberschüler an den Ganztagsangeboten teil.

Die Oberschule 1 - 10 fördert und fordert jeden Schüler entsprechend seiner Kompetenzen. Dieses beginnt bereits in den Jahrgangsstufen 1 und 2 durch die Angebote von FLEX - Klassen oder Regelklassen. Außerdem wird in den Klassen 1 bis 6 Witaj - Unterricht zum Erlernen der sorbisch/wendischen Sprache angeboten. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden durch zwei Sonderpädagoginnen von Klasse 1 bis 10 begleitet. Das lange gemeinsame Lernen vermeidet den Bruch beim Übergang von der Klasse 6 in die Klasse 7 und trägt so zur positiven Entwicklung der Schüler maßgeblich bei.

Die Oberschule 1 - 10 ist auch eine Schule, die auf das Leben vorbereitet. Vor allem ab der Jahrgangsstufe 7 werden zahlreiche Aktivitäten zur Entwicklung einer hohen Berufs- und Studierfähigkeit durchgeführt. Ziel ist es, dass alle Schüler nach erfolgreichem Abschluss der Klasse 10 eine Berufsausbildung beginnen oder eine weiterführende Schule besuchen.

Die Schule pflegt auch intensiv die Ideen und Werte von Dr. Albert Schweitzer und setzt sie im Schulalltag ein. Hier hat sie sich zur Stützpunktschule in Südbrandenburg entwickelt.

3.2.2 Grundschulstandort im Ortsteil Missen

Schulgebäude und -anlagen

Das denkmalgeschützte, voll sanierte Schulgebäude mit Hortanbau und Außenanlagen wurde im Jahr 2010 als einzügige Grundschule in Betrieb genommen. Die großzügigen Freiflächen wurden als Pausenhof sowie für Sport und Spiel komplett neu gestaltet.

Zwecks räumlicher Erweiterung des Hortes wurde das auf dem Gelände befindliche ehemalige Hausmeisterwohnhaus im Jahr 2014 erworben und umfänglich saniert. In Summe wurden in den letzten fünf Jahren in diesem Standort ca. 1,8 Mio. Euro investiert.

Schulkonzept

Bereits 1995 nahm die Grundschule Missen am 6-jährigen Modellversuch „Kleine Grundschule“ teil. Seitdem arbeitet die Grundschule aktiv im Netzwerk „Kleine Grundschule“ mit. Seit dem Schuljahr 2004/05 arbeitet diese Schule in der Form einer verlässlichen Halbtagsgrundschule+Hort+ergänzendes Angebot.

Durch die beispielhafte Bildungs- und Erziehungsarbeit wurde die Grundschule Missen als eine von fünf Grundschulen im Land Brandenburg zur Konsultationseinrichtung ernannt. Das Ergebnis der letzten Schulvisitation im Januar 2015 bestätigt, dass der Erhalt einer kleinen Grundschule im ländlichen Raum die richtige Entscheidung war, auch in Bezug auf eine Beschulung von „inklusive Schülern“

Mit Beginn des Schuljahres 2015/ 16 werden hier vorr. 144 Schülerinnen und Schüler lernen. Am Ganztagsbetrieb nimmt seit Jahren 100 % der Schülerschaft teil.

Mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Gemeinde Luckaitztal die Aufgabe der Schulträgerschaft auf die Stadt Vetschau übertragen.

Zunehmend wählen auch Eltern aus anderen Nachbarkommunen bereits diese Schule (als nicht zuständige Grundschule) mit Beginn der 1. Klasse an. Ca. 25 % der Schülerschaft kommt bereits ab der 1. Klasse aus den Nachbarkommunen. (Anlage 5) Ab der Klassenstufe 2 nimmt die Zahl der zugewiesenen Fremdkinder stetig weiter zu, siehe Abschnitt 5 Inklusive Beschulung.

4. Entwicklung der Schülerzahlen (Schüleraufkommen, Einzugsgebiete, Schulwahlverhalten)

Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Vetschau basiert auf umfangreiche statistische Erhebungen zu den Einzugsgebieten und Analysen zur Entwicklung der Kinder- und Schülerzahlen. Dies beginnend mit den Basisjahren 2004 - 2006 bis in den Geburtsjahrgang 2025.

Studien der Bertelsmann Stiftung zufolge nähert sich in den neuen Bundesländern das durchschnittliche Alter der gebärenden Frauen immer weiter dem Gebäralter der alten Bundesländer an, und zwar in der Spanne von 30 bis 34 Jahren. Diese Erkenntnis und eine Korrektur der Planungen wurden auch in den Berichten 2013 des Landesamtes für Statistik (AfS) dargelegt. Städtische Erhebungen bestätigen diese Tendenzen. Man kann also davon ausgehen, dass das demografische Echo resultierend aus dem Geburtenknick ab 1993 auch die Stadt Vetschau ab dem Geburtsjahr 2025 einholen wird.

Bis dahin ist eine recht konstante Geburtenziffer annehmbar. Vielmehr konnten die Prognosen auf Grund der Tendenz der zunehmenden Mehrkindfamilien und der anhaltenden Zahl der Rückkehrer immer wieder nach oben korrigiert werden. Bisher nicht berücksichtigt wurden die schulpflichtigen Kinder der Asylbewerber, die seit dem Jahr 2015 der Stadt Vetschau zugewiesen werden.

4.1 Entwicklung der Schülerzahlen bzw. Klassenbildungen bis zum Schuljahr 2037/38 an der Vetschauer Oberschule Sek.1 (Anlage 1)

1. Abschnitt der Anlage 1: tatsächliche Klassenbildungen der Schuljahre 2005/06 – 2014/15

Dargestellt sind die Klassenbildungen Ü7 aus Abgängen der 6. Klassen der Vetschauer Grundschulen und die Anwahl aus Fremdgemeinden in den letzten 10 Jahren. Die 2-zügigen Klassenbildungen liegen in der Spannweite von 34 bis 50 Schülern. Nach Einstellung des Schulbetriebes an der Kolkwitzer Oberschule im Jahr 2006 wählen seit dem Schuljahr 2010/11 verstärkt Schüler aus dem Kolkwitzer Raum die Vetschauer Oberschule an. Aber auch Abgänger aus dem Calauer und Lübbenauer Bereich wählen aus bestimmten Gründen die Vetschauer Oberschule. Somit betrug der Anteil der Fremdschüler in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 28 %. Des Weiteren wird ausgewiesen, dass sich nach der Ü7-Klassenbildung die Klassenstärken weiter positiv verändern werden, nämlich aus Abgängen von Gymnasien bzw. anderen Oberschulen. Im Schuljahr 2014/15 musste die Aufnahme von 11 Schülern sogar versagt werden, da die maximalen Klassenstärken für 2 Integrationsklassen erreicht waren.

2. Abschnitt der Anlage 1: Prognosen zu den Klassenbildungen auf der Grundlage bereits geborener Kinder

Durchschnittlich wählen 64 % der Abgänger der Grundschule Vetschau und 36 % der Abgänger der Grundschule Missen die Oberschule Vetschau an.

Bei vorsichtiger Annahme des Wahlverhaltens von 60 % bzw. 30 % wurden die Zugänge in den Schuljahren 2015/16 bis 2026/27 auf der Grundlage bereits geborener Kinder ermittelt. Im Szenario 1 wurden Fremdschüler im Durchschnitt der letzten 6 Jahre (14 Schüler), im Szenario 2 eine verringerte Anzahl (10 Schüler) angenommen.

Fazit: Für diesen Zeitraum dürfte eine durchgängige 2-Zügigkeit gesichert sein.

3. Abschnitt der Anlage 1: Prognosen zu den Klassenbildungen auf der Grundlage der Alterspyramide

Auf der Grundlage der Alterspyramide (prognostizierte Geburten) und eines konstanten Wahlverhaltens der Vetschauer Grundschüler und Fremdschüler wurden Prognosen bis ins Schuljahr 2037/38 erstellt.

Fazit: Auch für diesen Zeitraum dürfte eine durchgängige 2-Zügigkeit gesichert sein.

Ab dem Schuljahr 2037/38 wird sich der ab dem Jahr 1993 beginnende Geburtenknick in den weiterführenden Schulen stark auswirken.

4.2 Entwicklung der Geburten und die Anzahl der Kinder in der Stadt Vetschau ab dem Jahr 2004 (Anlage 2)

Erkennbar ist die Tendenz, dass die Anzahl der Einwohner gegenüber der Anzahl der Geborenen desselben Jahrganges ständig höher liegt. D. h., die Zahl der Zuzüge übersteigt die Zahl der Wegzüge.

Fazit: Das demografische Echo erreicht

- die Kitas ab dem Jahr 2022
- die Grundschulen ab dem Jahr 2027
- die weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 7 ab dem Jahr 2034

4.3 Ü1-Klassenbildungen und Einschulungsprognosen Schuljahr 2013/14 bis 2031/32 zusammengefasst für beide Vetschauer Grundschulen (Anlage 3)

Auf der Grundlage der Geburten in der Stadt Vetschau und der tendenziellen Einzugsgebiete kann von einer verlässlichen 3-Zügigkeit in den Klassenstufen 1 - 6 bis zum Schuljahr 2030/31 ausgegangen werden.

4.4 Ü1-Verfahren – Einzugsgebiete der Grundschule Vetschau und Missen (Anlagen 4 und 5)

Die Einschüler der Grundschule Vetschau kommen fast ausschließlich aus der Stadt Vetschau.

Die Einschüler der Grundschule Missen der letzten sechs Schuljahre kommen zu 50 % aus der Stadt Vetschau und zu 50 % aus Nachbarkommunen. (siehe auch Übertragung Schulträgerschaft und inklusive Beschulung)

4.5 Ü7-Anwahlverhalten der Vetschauer Grundschüler - getrennt nach GS Vetschau und GS Missen (Anlagen 6 und 7)

Es wird dargestellt welche Anzahl bzw. welcher prozentuale Anteil der Siebtklässler als weiterführende Schule eine Oberschule oder ein Gymnasium besuchen.

Im Durchschnitt der Schuljahre 2008/09 bis 2014/15 wurde die Vetschauer Oberschule wie folgt angewählt:

Durchschnitt Spanne in diesen 7 Jahren

| | | |
|----------------------|--------|---------------|
| Abgänger GS Vetschau | 64,5 % | 41,5 – 84,6 % |
| Abgänger GS Missen | 36,1 % | 23,5 – 50,0 % |

4.6 Ü7-Anwahlverhalten der Grundschüler Vetschauer Grundschulen- zusammengefasst (Anlage 8)

Im Durchschnitt der Schuljahre 2008/09 bis 2014/15 wurde die Vetschauer Oberschule zu 54,8 % der Abgänger der 6. Klasse angewählt.

4.7 Ü7-Klassenbildung an der Vetschauer Oberschule, Anwahl aus den Grundschulen und aus den Orten (Anlagen 9 und 10)

Im Durchschnitt der Schuljahre 2008/09 bis 2014/15 wurde mit einer Gesamtschülerzahl von 46 eine stabile 2-Zügigkeit erreicht. Pro Jahrgang kommen 13 Schüler aus Fremdgemeinden, das entspricht einem Anteil von 28 %.

4.8 Entwicklung der Schülerzahlen aller drei Vetschauer Schulen/Schulteile zusammengefasst für die Schuljahre 2014/15 bis 2020/21 (Anlage 11)

Darstellung auf der Grundlage bereits geborener Kinder und dem tendenziellen Zugang aus den Einzugsgebieten.

5. Inklusive Beschulung

Seit März 2009 hat die **UN-Behindertenrechtskonvention auch in Deutschland Gültigkeit. „Ziel der Behindertenrechtskonvention ist es, eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.“ § 24 der BRK begründet die staatliche Verpflichtung ein inklusives Schulsystem auf den Weg zu bringen.**

In Deutschland soll die inklusive Bildung ohne Bezug auf Lernbedürfnisse, Geschlecht, Herkunft und sozio-ökonomischen Voraussetzungen als pädagogischer Auftrag der Bildungspolitik umgesetzt werden.

Bei der inklusiven Beschulung geht es nicht nur um die sonderpädagogische Förderung einzelner Kinder, sondern um die angemessene Förderung aller Schüler und Schülerinnen, ob leistungsstark, hochbegabt, leistungsschwach, körperbehindert, rechenschwach, sehbehindert, etc.

Nach Schließung der Förderschule Kittlitz gibt es im Nordteil des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nur noch eine Schule in Lübbenau mit den pädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“.

Eltern können bei Anspruch ihres Kindes auf sonderpädagogische Förderung entscheiden, ob die Beschulung für ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder in einer Förderschule erfolgen soll.

Unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten erfüllen die allgemeinbildenden Schulen Vetschau und Missen bereits seit Jahren den Auftrag der sonderpädagogischen Förderung mit Unterstützung von Einzelfallhelfern wie dargestellt:

Grundschule Missen

| Schuljahr | Diagnostizierte Integrationsschüler | | | | | | | Schüler mit erhöhtem Förderbedarf | | | |
|-----------|-------------------------------------|--------------|----------------|------------|--------------|---------------------|--------|-----------------------------------|-----|-------------|--------|
| | I – Sprache | I – „Lernen“ | I – „Em.-Soz.“ | I – Körper | I – „Autist“ | I – „Geistige Beh.“ | Gesamt | AD(H)S | LRS | Dyskalkulie | Gesamt |
| 2012/13 | | 1 | 6 | | 1 | 1 | 9 | 4 | 3 | 1 | 8 |
| 2013/14 | | 4 | 6 | | 1 | - | 11 | 4 | 3 | 1 | 8 |
| 2014/15 | 1 | 3 | 6 | | 2 | 1 | 13 | 2 | 2 | 1 | 5 |

Oberschule - Primarstufe

| Schuljahr | Diagnostizierte Integrationsschüler | | | | | | Schüler mit erhöhtem Förderbedarf | | | |
|-----------|-------------------------------------|--------------|---------------|------------|--------------|------------|-----------------------------------|-----|-------------|--------|
| | I - „Sprache“ | I - „Lernen“ | I - „Em.-Soz“ | I - Körper | I - „Autist“ | I - Gesamt | AD(H)S | LRS | Dyskalkulie | Gesamt |
| 2012/13 | 2 | 2 | 1 | 2 | | 7 | 4 | 12 | 9 | 21 |
| 2013/14 | 3 | 5 | 2 | 2 | | 12 | 4 | 12 | 6 | 18 |
| 2014/15 | 2 | 6 | 3 | | | 10 | 5 | 11 | 6 | 17 |

Oberschule - Sek.1

| Schuljahr | Diagnostizierte Integrationsschüler | | | | | Schüler mit erhöhtem Förderbedarf | | | |
|-----------|-------------------------------------|---------------|------------|--------------|------------|-----------------------------------|-----|-------------|--------|
| | I - „Lernen“ | I - „Em.-Soz“ | I - Körper | I - „Autist“ | I - Gesamt | AD(H)S | LRS | Dyskalkulie | Gesamt |
| 2012/13 | 1 | 3 | | | 4 | 5 | 12 | 6 | 23 |
| 2013/14 | 1 | 4 | 2 | | 7 | 7 | 16 | 7 | 30 |
| 2014/15 | 8 | 2 | 1 | | 11 | 5 | 12 | 8 | 25 |

Konflikte

Neben den diagnostizierten Integrationsschülern macht die Anzahl der Schüler mit den sogenannten weichen Integrationsstatbeständen einen relativ hohen Anteil der Gesamtschülerschaft aus. Seit dem Schuljahr 2012/13 erhalten die Schulen dafür keine zusätzliche personelle Ausstattung mehr. Das Recht der Schüler auf zusätzliche Förderung besteht aber dennoch.

Grundschule Missen

Aufgrund der guten Rahmenbedingungen durch Inklusion und des Ganztagskonzeptes (VHG) sowie der Einzigigkeit wird in den Feststellungsverfahren durch das Landesamt für Schule und Lehrerbildung zunehmend die Grundschule Missen vorgeschlagen und unabhängig vom bestimmten Einzugsbereich durch den Wunsch der Eltern festgelegt.

Allein für das kommende Schuljahr 2015/16 ist mit neun zusätzlichen Zuweisungen aus den Kommunen Calau und Lübbenau in den Klassenstufen 1-4 zu rechnen.

Da ersichtlich ist, dass immer mehr Kinder aufgrund der Schließung der Förderschulen in die Grundschulklassen integriert werden (Kinder mit soz.-emotionalen Störungen) wird an der Grundschule Missen besonders beim Fortbildungskonzept Wert auf dieses Thema gelegt.

Oberschule 1 - 10 Vetschau

Neben den erhöhten Bedarfen an personeller und sächlicher Ausstattung sind vor allem die Forderungen der Oberschule nach zusätzlichen Räumen für den betreuten Ganztagsbetrieb und Teilungsunterricht/Einzelförderung, nach einem behindertengerechten Ausbau der Schule in Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen (Spezialisierung) wie auch nach einer technischen Modernisierung zur Förderung der Medienkompetenzen aller Schüler unabhängig ihrer sozialen Herkunft berechtigt.

6. Zusammenfassende Betrachtungen und Zielstellungen

Die Klassenbildungen im Ü1- bzw. im Ü7-Verfahren wurden unter der Maßgabe gleichbleibender Verhältnisse und Gesetzlichkeiten prognostiziert. Unsichere Faktoren für die Klassenbildungen wie u. a. Schuleingangsalter, Zugangskriterien zum Gymnasium, Schnellläuferklassen an Gymnasien, Entwicklung der inklusiven Beschulung werden auch in Zukunft alle Planungen beeinflussen.

Gemäß der von der Stadt Vetschau nachfolgend dargestellten Prognosen erscheint ein gesicherter Schulbetrieb an der Lindengrundschule Missen und an der Oberschule 1 - 10 für die nächsten zwanzig Jahre gegeben.

- Nach Stand heute und im Ergebnis der Planungen dürfte
- die 3-zügige Einschulung (Grundschulen Vetschau und Missen) bis zum Schuljahr 2030/31
 - die 2-zügige Eröffnung der 7. Klassen an der Oberschule Vetschau bis zum Schuljahr 2036/37 möglich sein.

Eindeutig ist festzustellen, dass die 1-zügige Missener Grundschule in der Form der VHG fachlich und organisatorisch nicht im Schulzentrum „Dr. Albert Schweitzer“ integrierbar ist.

Die Stadt Vetschau als Schulträger muss weiterhin Maßnahmen ergreifen, beide Schulstandorte den zukünftigen Erfordernissen entsprechend baulich und räumlich auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen und zu halten.

Im Zeitraum 2016 - 2018 hat die Entwicklung des Schulzentrums „Dr. Albert Schweitzer“ zu einem Bildungs- und Familienzentrum eine hohe Priorität in der Stadtentwicklung.

Für die Sanierung und energetische Ertüchtigung der Turnhalle am Standort Missen sind im Haushalt 2016 Planungskosten einzustellen und Fördermittel zu akquirieren.

Der Schulträger wird beauftragt, bis zum 31.12.2015 ein Sporthallenentwicklungskonzept zu erarbeiten und anschließend den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 08.10.2015

1.

Bebauungsplan Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ – Offenlagebeschluss nach § 3 und 4 BauGB

Vorlage: BV-StVV-137-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Offenlage des Entwurfes (Stand August 2015) zum Bebauungsplan Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung, gemäß § 3 BauGB zu (Anlage 1.1 = sogenannte „große Variante“ mit zwei Baufeldern).

Die Begründung wird gebilligt (Anlage 2).

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) werden gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Ort und Dauer der Offenlage sind fristgerecht, ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 18 |
| Zustimmung: | 11 |
| Ablehnung: | 6 |
| Enthaltung: | 1 |

2.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern bei der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung)

Vorlage: BV-StVV-110-15

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 10], S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 18 |
| Zustimmung: | 18 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

3.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2015

Vorlage: BV-StVV-150-15

Beschluss:

1.) **Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2015**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen.

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 18 |
| Zustimmung: | 18 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

4.

Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

Vorlage: BV-StVV-148-15

Beschluss:

Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 18 |
| Zustimmung: | 18 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

5.

Schulentwicklungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Planungszeitraum Schuljahr 2015/2016 bis 2019/2020

Vorlage: BV-StVV-143-15

Beschluss:

Der Schulentwicklungsplanung der Stadt Vetschau/Spreewald für den Planungszeitraum Schuljahr 2015/16 bis 2019/20 mit Prognosen bis zum Schuljahr 2033/34 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 17 |
| Zustimmung: | 17 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

6.

Grünflächenkonzeption der Stadt Vetschau/Spreewald - Teil 1 Kernstadt**Vorlage: BV-StVV-101-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Grünflächenkonzept der Stadt Vetschau/Spreewald – Teil 1 Kernstadt, bestehend aus Textteil, Anlage 1 und Maßnahmetabellen – Anlage 2 in der Fassung vom August 2015 als weitere Handlungsgrundlage.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 17 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 3 |

7.

Abstufungsvereinbarung zur Kreisstraße K6629 (Entwurf vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz)**Vorlage: BV-StVV-132-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Entwurf der Abstufungsvereinbarung zur Abstufung der Kreisstraße K6629 im Abschnitt 10 von der Landesstraße L 49 im Ortsteil Göritz bis zur Kreisstraße K 6628 im Gemeindeteil Belten zur Gemeindestraße zwischen dem

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

vertreten durch den Landrat

Herrn Siegurd Heinze

und der

Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Bengt Kanzler

gemäß dem Schreiben des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08.07.2015 nicht zu.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 18 |
| Zustimmung: | 18 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

8.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ Offenlagebeschluss**Vorlage: BV-StVV-133-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Offenlage des Entwurfes (Stand August 2015) zum Bebauungsplan Nr. 02/2013

„Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ gemäß § 3 BauGB zu (Anlage 1).

Die Begründung wird gebilligt (Anlage 2).

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) werden gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Ort und Dauer der Offenlage sind fristgerecht, ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 18 |
| Zustimmung: | 18 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

9.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan für einen Teilbereich in der Gemarkung Ogrosen – im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“**Offenlagebeschluss****Vorlage: BV-StVV-136-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Offenlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP-Anlage 1) mit integriertem Landschaftsplan (LP-Anlage 2) für einen Teilbereich in der Gemarkung Ogrosen – im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ der Stadt Vetschau/Spreewald zu.

Die Begründungen zum FNP und LP werden gebilligt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) werden gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Ort und Dauer der Offenlage sind fristgerecht, ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 18 |
| Zustimmung: | 18 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

10.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vetschau/Spreewald nach § 5 (2b) Baugesetzbuch Aufstellungsbeschluss**Vorlage: BV-StVV-134-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes-Windenergie nach § 5 (2b) Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Vetschau/Spreewald zu.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 18 |
| Zustimmung: | 13 |
| Ablehnung: | 4 |
| Enthaltung: | 1 |

11.

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Beauftragung und Umsetzung der Straßenbeleuchtung durch MITNETZ Strom mbH im Ortsteil Laasow**Vorlage: BV-StVV-155-15****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung bevollmächtigt den Bürgermeister die MITNETZ Strom mbH bis zu einer Höhe von 54.000 € zur Realisierung der neuen Straßenbeleuchtung im Ortsteil Laasow zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 17 |
| Zustimmung: | 17 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

12.

Berufung von Chronisten**Vorlage: BV-StVV-589-08/2****Beschluss:**

Gemäß der Richtlinie zur Berufung von Chronisten vom 30.04.2009 beruft die Stadtverordnetenversammlung ergänzend zu den schon berufenen Personen als Stadtchronist:

für die Stadt Vetschau/Spreewald Herr Joachim Przylucki
als Chronisten:
für den Ortsteil Missen Herr Heinz Schwager
für den Ortsteil Ogrosen Frau Gerda Koppe
für den Ortsteil Stradow Herr Wilfried Boden
für den Ortsteil Repten Frau Ramona Krüger

folgende weitere Person zum Chronisten:

für den Ortsteil Naundorf Frau Janine Bramer

Gleichzeitig wird Frau Monika Baase als Chronistin für den Ortsteil Naundorf rückwirkend zum 01.01.2015 abberufen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Chronisten richten sich nach der oben genannten Richtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 17
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 08.10.2015

1.

Grundstücksverkauf Stadt Vetschau/Spreewald – Flächen zur Entwicklung des ehemaligen Kulturhausstandortes

Vorlage: BV-StVV-102-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes

Gemarkung Vetschau, Flur 5,

Flurstück 283 (Teilfläche in Größe von ca. 386 m²),

Flurstück 284 in Größe von 1.438 m²,

Flurstück 302 (Teilfläche in Größe von ca. 347 m²),

Flurstück 350/1 (Teilfläche in Größe von ca. 110 m²),

Flurstück 353/1 (Teilfläche in Größe von ca. 1.147 m²),

Flurstück 353/2 (Teilfläche in Größe von ca. 35 m²),

Flurstück 354 in Größe von 15 m²,

Flurstück 355 in Größe von 50 m² und

Flurstück 546 (Teilfläche in Größe von ca. 868 m²).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 14
Ablehnung: 1
Enthaltung: 2

2.

Grundstückserwerb (Schenkung) in der Stadt Vetschau/Spreewald Ortsteil Suschow

Vorlage: BV-StVV-125-15

Beschluss:

Die Stadt nimmt die Schenkung des Grundstückes Gemarkung Suschow, Flur 2, Flurstück 36 mit einer Gesamtgröße von 2 562 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 17
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

3.

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-126-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 2, Flurstück 71 mit einer Gesamtgröße von 918 m² (nur Grund und Boden).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17

Zustimmung: 17
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

4.

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald Ortsteil Suschow

Vorlage: BV-StVV-129-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Suschow, Flur 1, Flurstück 303 (teilweise, ca. 9 000 m² Waldfläche).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 11
Ablehnung: 5
Enthaltung: 1

5.

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald Ortsteil Suschow

Vorlage: BV-StVV-130-15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Suschow, Flur 1, Flurstück 52/2 mit einer Gesamtgröße von 3 905 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 12
Ablehnung: 5
Enthaltung: 0

6.

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung

Vorlage: BV-StVV-121-15

Beschluss:

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden. Die WGVB kann in den Gesellschafterversammlungen der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS) und der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG) der Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 ebenfalls zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 17
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

7.

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH + Co. KG (WGVKG), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung

Vorlage: BV-StVV-122-15

Beschluss:

- 1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.
- 2) Die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (REG mbH) der Stadt kann in der Gesellschafterversammlung der WGVKG der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

8.

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH + Co. KG (WGVS), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung

Vorlage: BV-StVV-123-15

Beschluss:

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Wohnbaugesellschaft Service mbH & Co. KG (WGVS) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Vetschau/Spreewald, 27.10.2015

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

